04/2007
30.03.2007

'dictus

Neuigkeiten von der Benediktushöhe — Das Haus für Soziale Bildung

Inhalt:

1. Rente mit 67 - was sich ändert
2. Rentner müssen Widerspruch einlegen
3. Reha :Zuzahlung mit Ausnahmen
4. Freunde bei der Unfallkasse versichern
5. Gesundheitsreform 2007
6. Unsere Veranstaltungen im April

1. Rente mit 67 – was sich ändert



Ab 2012 soll das Rentenalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre steigen. Dies hat der Bundestag Anfang März beschlossen. Die Einzelheiten stehen soweit fest.
Die Altersgrenze steigt ab 2012 für die Jahrgänge 1947 bis 1964 schrittweise auf 67 Jahre. Wer 1947 geboren wurde, kann mit 65 Jahren und einem Monat in Rente gehen, der Jahrgang 1959 mit 66 Jahren und zwei Monaten. Ab Jahrgang 1964 gibt es die Rente ohne Abzüge in der Regel erst mit 67 Jahren.

(Besonders) Langjährig Versicherte
Wer 45 Jahre Beiträge gezahlt hat, soll nach den Plänen der Bundesregierung auch weiterhin mit 65 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen können. Dazu zählen auch Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu deren zehnten Lebensjahr. Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen aber nicht dazu.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen und meist mit Abzügen können auch Versicherte mit 35 Versicherungsjahren in Rente gehen. Das gilt für Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr richtig arbeiten können, für schwerbehinderte Menschen und für einen Teil der Beschäftigten im Bergbau. Ausnahmen gibt es auch bei bestimmten Altersteilzeitvereinbarungen.

Schwerbehinderte Menschen
Für Schwerbehinderte steigt die Altersgrenze für die Jahrgänge ab 1952 von 63 auf 65 Jahre. Das Alter für den frühesten Rentenbeginn steigt bis 2029 von 60 auf 62 Jahre. Wer dann ab 62 statt mit 65 in Rente geht, muss Abzüge von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen – für drei vorgezogene Rentenjahre also höchstens 10,8 Prozent. Es gibt aber eine Vertrauensschutzregel: Wer vor dem 17. November 1950 geboren ist und spätestens am 16. November 2000 anerkannt schwerbehindert war, kann weiterhin mit 60 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen.

Altersteilzeit
Für Versicherte, die vor 1955 geboren sind und bis zum 31. Dezember 2006 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, gibt es einen Vertrauensschutz. Für sie gelten die jetzt noch bestehenden Vorschriften zu den Altersrenten weiter.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Abhängig vom Rentenbeginn steigt das "Rentenalter ohne Abzüge" ab 2012 von 63 auf 65 Jahre. Wer früher auf diese Rente angewiesen ist, muss Abzüge in Kauf nehmen – höchstens jedoch 10,8 Prozent. Ausnahmen gibt es für Versicherte mit 35 (ab 2024 mit 40) Beitragsjahren. Für sie gilt weiterhin die Altersgrenze 63.

Witwen- und Witwerrente
Hier steigt die Altersgrenze für die große Witwen- oder Witwerrente ab 2012 stufenweise von 45 auf 47 Jahre – abhängig vom Todesjahr des Versicherten. Bei Todesfällen ab 2029 wird diese Rente erst ab 47 Jahren gezahlt.

Vorzeitiger Rentenbeginn
Wer früher in Rente geht und damit länger Rente bekommt, muss lebenslange Abzüge in Kauf nehmen. Für jeden Monat vor dem regulären Rentenalter werden 0,3 Prozent abgezogen. Wer zum Beispiel nach 35 Versicherungsjahren mit 63 statt mit 67 in Rente gehen will, muss Abzüge von 14,4 Prozent (48 Monate x 0,3 Prozent) hinnehmen.
Quelle:
www.deutsche -rentenversicherung.de

2. Rentner müssen Widerspruch einlegen



Der Gesetzentwurf zur Rente mit 67 beschränkt die

Benediktushöhe Retzbach-Das Haus für Soziale Bildung, 97225 Zellingen-Retzbach, Tel.: 09364/ 8098-0, Fax: 09364/ 6276
E-Mail.: info@benediktushoehe.de Internet: www.benediktushoehe.de

Möglichkeiten von Rentnern, bei rechtswidrigen Rentenbescheiden Nachzahlungen zu verlangen.
Wer Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Rentenbescheides hat, sollte künftig nicht abwarten, bis ein Musterverfahren die Rechtslage geklärt hat. Er muss rechtzeitig Widerspruch einlegen, um zu verhindern, dass der Bescheid bestandskräftig wird. Nur dann kann man Nachzahlungen verlangen, falls sich herausstellt, dass die Rechtsgrundlage des Bescheids verfassungswidrig war.

§ Auf diese Klausel, die am 1. Mai 2007 in Kraft treten soll, hat der Sozialverband Deutschland (SOVD) hingewiesen. Betroffen seien etwa Erwerbsminderungsrentner. Im Mai 2006 hat das Bundessozialgericht die Abschläge für Erwerbsminderungsrentner unter 60 Jahren für verfassungswidrig erklärt. Um ihre Rückzahlungsansprüche zu sichern, müssten Betroffene bis 1. Mai 2007 einen Überprüfungsantrag stellen, so der SOVD. Auch Neurentner seien von der Rechtsänderung betroffen. So bereitet der SOVD derzeit eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Vorschrift vor, nach der Neurentner den vollen Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen müssen.
Sollte das Bundesverfassungsgericht die Regelung für verfassungswidrig erklären, könnten nach neuem Recht nur jene Rentner eine Nachzahlung verlangen, die gegen ihren Rentenbescheid Widerspruch eingelegt haben. Alle anderen könnten nur für die Zukunft eine Anpassung fordern.
Nach geltendem Recht ist ein solcher Widerspruch nicht erforderlich: Gem. § 44 SGB X muss eine Behörde auch unanfechtbare Rentenbescheide zurücknehmen, wenn sie rechtswidrig sind. Wurde die Rente des Betroffenen zu niedrig angesetzt, kann er für bis zu vier Jahre Nachzahlungen verlangen.
Quelle: *FAZ 27.02.2007*

3. Reha : Zuzahlung mit Ausnahmen

Rehabilitationen kosten die Rentenversicherung eine Menge Geld. Die Versicherten müssen ihren Beitrag dazu leisten: 10 Euro pro Tag. Aber es gibt Ausnahme- und Härtefallregeln. Wer während einer Reha weiter Arbeitsentgelt bezieht, muss 10 Euro pro Tag beisteuern - wenn es sich nicht um einen "Härtefall" handelt. Zahlt die Rentenversicherung jedoch als Ersatz für Lohn oder Gehalt "Übergangsgeld", dann gilt damit bereits eine Beteiligung des Versicherten an den Reha-Kosten als erbracht, weil das Übergangsgeld niedriger ist, als der Nettoverdienst. Dasselbe gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld. Die Eigenbeteiligung der Rentenversicherten entfällt ferner, wenn Übergangsgeld oder Sozialhilfe beziehungsweise Arbeitslosengeld 2 bezogen werden, im Kalenderjahr schon für sechs Wochen zu einer Rehabilitation zugezahlt wurde, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder es sich um eine Kinderheilbehandlung handelt.

In den übrigen Fällen können die Rentenversicherten vom Eigenanteil befreit werden, wenn ihr Einkommen gering ist. Beträgt das Nettoeinkommen eines Alleinstehenden maximal 980 Euro im Monat, so übernimmt die Rentenversicherung die Kosten für die Rehabilitation voll.

Für Rentenversicherte wie auch für Rentner, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren haben oder pflegebedürftig sind beziehungsweise einen pflegebedürftigen Ehepartner betreuen, gelten gestaffelte Zuzahlungsbeträge, die mit der Höhe ihres Einkommens steigen: Dies gilt unter Voraussetzungen auch für Pflegebedürftige. Die Befreiung von der Zuzahlung erfolgt nur auf Antrag, da der Rentenversicherung die Höhe der Einkünfte ihrer Versicherten nicht bekannt ist.

Für eine Reha der gesetzlichen Krankenkassen beträgt die Eigenbeteiligung der Versicherten ebenfalls 10 Euro täglich. Hier gibt es jedoch keine gestaffelten Zuzahlungsbeträge. Die Eigenbeteiligung wird generell bis zu vier Wochen fällig - und entfällt nur, wenn die maßgebende Härtefallgrenze (zwei Prozent, für chronisch Kranke ein Prozent des Jahresbruttoeinkommens) erreicht ist.

Quelle: www.ihre-vorsorge.de

4. Freunde bei der Unfallkasse versichern

Hausbau in Eigenregie: Wer auf die



Hilfe von Freunden und Nachbarn baut, sollte sie bei der Berufsgenossenschaft Bau anmelden. Das kostet wenig und spart viel Ärger. Die Eigenheimzulage gibt es seit dem vergangenen Jahr nicht mehr. Beim Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Immobilie fehlen einer vierköpfigen Familie deshalb locker 22.800 Euro in der Haushaltskasse. Durch viel Eigenleistung und mit Hilfe handwerklich geschickter Kollegen und Nachbarn versuchen deshalb gerade junge Familien, ihren Traum von den eigenen vier Wänden trotz knapper Eigenkapitaldecke zu verwirklichen. Wer nicht gerade zwei linke Hände hat, kann damit locker 15 Prozent der Bausumme einsparen.

Anmelden sonst droht Bußgeld

Bei der Kreditvergabe rechnen die Banken die Eigenleistung mit ein - als so genannte Muskelhypothek. Doch sobald Freunde und Bekannte auf der Baustelle mitwerkeln, sollten Bauherren unbedingt daran denken, die fleißigen Helfer innerhalb einer Woche nach Arbeitsbeginn bei der regionalen Bau-Berufsgenossenschaft anzumelden und gegen Unfälle zu versichern.

Wer das versäumt, muss mit Bußgeldern bis zu 2.500 Euro rechnen. Knüppeldick kann es kommen, wenn einem Helfer auf der Baustelle etwas passiert. Der Bauherr wird womöglich wegen grober Fahrlässigkeit in Regress genommen und muss für die Unfallfolgen aufkommen. Denn versichert sind die Helfer in jedem Fall - auch wenn der Bauherr die Annmeldung versäumt.

Preiswerter Schutz

Gegen die finanziellen Risiken bietet die Bauberufsgenossenschaft einen preiswerten Schutz. Die notwendigen Formulare gibt es bei den Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft Bau (www.bgbau.de). Die Kosten halten sich im Rahmen - je nach Region belastet ein Beitrag zwischen 1,46 und 1,83 Euro je Helferstunde das Budget des Bauherren. Waren alle Helfer zusammengerechnet nicht länger als 40 Stunden auf dem Bau tätig, übernimmt die Unfallkasse der öffentlichen Hand den Unfallschutz. Für den Bauherren und seine Ehefrau ist der Schutz der Berufsgenossenschaft kostspielig. Preiswerter sorgen sie mit einer privaten Unfallversicherung vor.

5. Gesundheitsreform 2007

Der Deutsche Bundesrat hat dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) zugestimmt. Damit hat das Gesetz die letzte parlamentarische Hürde genommen. Die neue Gesundheitsversicherung tritt im Wesentlichen am 1.4.2007 in Kraft. In Deutschland erhalten alle Menschen die medizinische Versorgung, die sie im Krankheitsfall benötigen, unabhängig von ihrem Alter und ihrem Einkommen, auf der Höhe des medizinischen Fortschritts. Die Gesundheitsreform (GKV- Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG) sorgt dafür, dass dies auch in Zukunft gilt.
Bereits zum 1.4.2007 treten wichtige Neuerungen in Kraft: So besteht ab diesem Zeitpunkt eine Versicherungspflicht in der GKV für Personen, die ohne Absicherung sind und früher gesetzlich versichert waren. Für Selbständige ist eine Absenkung des Mindestbeitrags möglich. Die Palliativversorgung soll ausgebaut und die finanzielle Versorgung für Träger von Kinderhospizen verbessert werden. Impfungen sowie Mutter-Kind-Kuren werden zu Pflichtleistungen. Es besteht Anspruch auf geriatrische Rehabilitation.
Auch im Bereich der Arzneimittel stehe zahlreiche Neuerungen ins Haus:



So können künftig einzelne Tabletten an Patienten abgegeben werden. Der Apothekenrabatt wird auf 2,30 € angehoben. Für Versicherte werden neue Wahltarife für besondere Versorgungsformen eingeführt. Die Rehabilitationseinrichtung kann künftig frei gewählt werden.
Der umstrittene Gesundheitsfonds und der neue Risikostrukturausgleich treten allerdings erst zum 1.1.2009 Kraft.
Der genaue Fahrplan findet sich unter:
www.die-gesundheitsreform.de

6. Unsere Veranstaltungen im April

Kommunikation in Beruf und Alltag
27.-28.04. Professionelle Kommunikation in Beruf und Alltag
http://www.benediktushoehe.de/direct.asp?Art=328

Angebote für Familien, Frauen, Allein Erziehende und Paare
27.-29.04. FamilienTeam - Kurse-Gesprächstraining für Eltern
http://www.benediktushoehe.de/direct.asp?Art=439

Seminare zur Arbeitswelt
16.– 18.04. Seminar für Betriebsräte:
„ Vom Konflikt zum Mobbing“
http://www.benediktushoehe.de/direct.asp?Art=321

Neue Wege ins Berufsleben
18.04. Mittendrin im Leben– Für Menschen auf der Suche nach neuen beruflichen und privaten Möglichkeiten - Teil II
http://www.benediktushoehe.de/direct.asp?Art=543

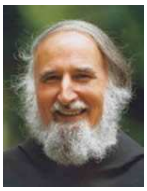
Abendveranstaltungen
19.04. Vorsorgevollmacht-Betreuungsverfügung
http://www.benediktushoehe.de/direct.asp?Art=045

Gesundheit und Entspannung
19. und 26.04. Qi Gong- Chinesische Heilgymnastik ; Kurs I
http://www.benediktushoehe.de/direct.asp?Art=226

20.04. Frühjahrs-Kräuterwanderung
http://www.benediktushoehe.de/direct.asp?Art=448

Horizont und Weite
16.04. Im Rhythmus der Jahreszeiten- mit frischer Energie in das Frühjahr
http://www.benediktushoehe.de/direct.asp?Art=549

Vorankündigung:
Quellen innerer Kraft
Termin: 16.05.2007 20.00 Uhr
Referent: P. Anselm Grün



Viele Menschen fühlen sich heute erschöpft. Sie sind burned-out. Die Ursachen für die Erschöpfung sind vielfach. Im Vortrag soll es um die klaren Quellen gehen, aus den wir schöpfen, ohne erschöpft zu werden. Es sind Quellen der Freude, der Sinnhaftigkeit des Daseins und die Quellen der Kraft, die wir von unserem eigenen Wesen her von den Eltern und von Gott mitbekommen haben. Und letztlich sind es die spirituellen Quellen, aus denen wir schöpfen können. Es werden Wege aufgezeigt, wie wir mit unseren inneren Quellen in Berührung kommen können.

Benediktushöhe
Das Haus für Soziale Bildung

Verantwortlich:
Dieter Wagner, Leiter
Satz: Bruno Seuffert, stellv. Leiter
Herausgeber:
Arbeitnehmerbildungsstätte
Benediktushöhe Retzbach e.V.
Sitz Würzburg
Registergericht Würzburg, VR Nr. 785
97225 Zellingen-Retzbach
Tel.: 09364 / 80 98 0
Mail: info@benediktushoehe.de